

POSTULAT

Im Sinne von Art. 34 der Geschäftsordnung des Landtages stellen die Postulanten nachfolgenden Antrag:

1. *Die Regierung wird eingeladen, die Verfahrensgesetze, insbesondere konkret die Zivilprozessordnung (ZPO), die Strafprozessordnung (StPO) sowie das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) dahingehend zu untersuchen und zu überprüfen, ob die verschiedenen Rechtsmittelfristen auf vier Wochen vereinheitlicht werden könnten.*
2. *Die Regierung möge weiters prüfen, ob die Rechtsmittelfristen in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen weiterer Gesetze ebenfalls sinnvollerweise auf vier Wochen angepasst werden könnten.*
3. *Die Regierung wird weiters eingeladen auch zu prüfen, ob und wie weit die Einführung von „Gerichtsferien“ bzw. von Zeiten während des Jahres, in denen der Ablauf von Rechtsmittelfristen gehemmt ist, auch in andren Verfahren eingeführt werden könnte.*
4. *Die Regierung möge einen Fahrplan bekannt geben, nach dem die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorgenommen werden können.*

Begründung:

Der Landtag hat erst vor Kurzem das Ausserstreitgesetz verabschiedet und dieses ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. In diesem Gesetz wurden die Rechtsmittelfristen einheitlich auf vier Wochen festgeschrieben. Die damals im Bericht und Antrag angeführten Gründe waren überzeugend und begleitet von der Ankündigung, man prüfe dies auch in anderen Belangen. Es ist nun bekannt geworden, dass insbesondere die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer eine baldige Anpassung der Rechtsmittelfristen vorschlägt. Wie aber die folgenden Beispiele belegen, betrifft dies Bürgerinnen und Bürger sehr direkt und ist somit nicht bloss ein Anliegen von Rechtsanwälten, die unter weniger Zeitdruck agieren möchten:

Beispiel 1:

Ein Bürger erhält eine Verfügung, die den Abbruch eines Hauses verlangt. Der Sachverhalt ist sehr komplex und bedarf intensiverer Abklärung. Die 14-tägige Beschwerdefrist geht weitgehend für die Abklärungen betreffend den Sachverhalt auf, sodass die entsprechende Beschwerde nur unter massivem Zeitdruck verfasst werden kann.

Beispiel 2:

Eine Bürgerin erhält eine für sie negative Verfügung, welche sie aufgrund eines kurzfristig notwendig gewordenen Auslandsaufenthaltes erst nach neun Tagen abholt. Bei Analyse der Verfügung stellt sie gemeinsam mit dem Rechtsanwalt fest, dass aus dem Ausland noch Dokumente und Unterlagen eingeholt werden müssten, um eine wirklich sachgerechte Antwort geben zu

können. Die Beschwerdefrist ist aber eine so genannte „Notfrist“ und kann nicht verlängert werden. Somit muss die Beschwerde ohne die notwendigen Informationen verfasst werden.

Zur relativ kurzen Rechtsmittelfrist in verschiedenen Belangen kommt auch noch das liechtensteinische Zustellgesetz mit seinen Zustellungsfiktionen hinzu. In Art. 19 Zustellgesetz heisst es nämlich, dass die entsprechenden Dokumente grundsätzlich an der „Abgabestelle“ zu übergeben sind; gemeint ist damit grundsätzlich die Wohnung oder das Postfach des Betroffenen. Wenn die Zustellung aber nicht möglich ist, so findet eine Hinterlegung statt. Das Dokument ist zwar mindestens 14 Tage zur Abholung bereit zu halten. Grundsätzlich beginnt der Lauf der Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereit gehalten wird! Man kann aber immerhin dann drei Tage zusätzlich ausschlagen, wenn man nachweisen kann, dass man binnen dieser drei Werktagen von der Zustellung keine Kenntnis erlangen konnte. Dies kann zu sehr unliebsamen Erlebnissen führen. Wenn beispielsweise jemand kurzfristig ins Ausland muss, aber theoretisch an diesem Tag noch zur Post gehen könnte, wird er sich nicht auf diese Bestimmung berufen können. Bei einer 14-tägigen Beschwerdefrist kann dies entscheidend sein.

In Verwaltungsangelegenheiten kommt noch ein weiterer Aspekt erschwerend dazu. Die Verwaltungsbehörden können nämlich während des ganzen Jahres ihre Verfügungen erlassen und zustellen. Dies ist grundsätzlich auch im Zivilrecht, also durch die Gerichte, möglich. Doch gibt es hier immerhin sogenannte Gerichtsferien, während denen der Fristenlauf zumindest in den meisten Angelegenheiten gehemmt ist. Dies bedeutet konkret, dass ein Urteil, welches einem noch am 23. Dezember eines Jahres zugestellt wird, über die Weihnachtsferien liegen bleiben kann, da der Fristenlauf gehemmt ist. Eine Verfügung der AHV beispielsweise oder einer anderen Landesbehörde muss man dringend anschauen und bearbeiten. Die Fristen laufen nämlich.

Somit wäre es auf den ersten Blick ein einfaches Unterfangen, schlicht alle entsprechenden Rechtsmittelfristen von 14 Tagen auf vier Wochen zu erhöhen. Nun gibt es aber auch Belange, wo es sinnvoll ist, wenn die Fristen bewusst kurz gehalten werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Gerichte und Behörden gleichermassen wie die Betroffenen sehr rasch handeln müssen. Hier darf beispielsweise das Verfahren bei einstweiligen Massnahmen oder das Haftprüfungsverfahren genannt werden, aber auch verschiedene Zwischenschritte im Strafverfahren. Dort ist es insbesondere auch im Interesse des Beschuldigten, dass die Rechtsmittel- und Rekursfristen aller Beteiligten möglichst kurz sind, damit rasch Entscheidungen vorhanden sind.

Die Raschheit des Verfahrens könnte als Gegenargument dafür genommen werden, wieso die Fristen möglichst kurz bleiben sollten. So wird nämlich der gesamte Zeitaufwand für Gerichtsverfahren kürzer gehalten. Dies stimmt nur dann, wenn gleichzeitig eine Beschleunigungsverpflichtung bei den Behörden oder Gerichten besteht. Dies ist aber im seltensten Fall gegeben. Die Rechtsmittelfristen verzögern den Lauf der Dinge nur geringfügig. Die zweimal 14 Tage, die es bei entsprechenden Streitigkeiten maximal mehr geben kann, fallen nicht ins Gewicht. Wenn man nun davon ausgeht, dass sich auch in einem Verwaltungsverfahren zwei Parteien gegenüberstehen, so verlängert sich für jede der beiden die entsprechende

Frist für die Rekurschrift wie auch für die Beantwortung der Rekurschrift. Dieser eine Monat ist nicht ausschlaggebend. Zudem haben die Gerichte und Behörden genügend Mittel, um vorsorgliche Massnahmen zu setzen, wenn sie das Gefühl haben, dass durch die zusätzlichen 14 bzw. 28 Tage massgebliche öffentliche oder private Interessen verletzt werden könnten. Es sei in diesem Zusammenhang an die einstweiligen Verfügungen, aber auch an den Entzug der aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde erinnert.

Der Blick ins Ausland zeigt, dass mit Ausnahme von Österreich die meisten europäischen Staaten deutlich längere Rechtsmittelfristen haben als Liechtenstein. Eine entsprechende Übersicht kann unter http://ec.europa.eu/civiljustice/time_limits/time_limits ger de.htm eingesehen werden.

Vaduz, 24. August 2011